

FR_GERICHTE 608 2019 48 vom 15. Oktober 2019

FR Kantonsgericht, 2019-10-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_608_2019_48

FR: FR_GERICHTE 608 2019 48 du 15 octobre 2019

IT: FR_GERICHTE 608 2019 48 del 15 ottobre 2019

Regeste

Urteil des II. Sozialversicherungsgerichtshofes des Kantonsgerichts | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Februar 2019 Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung hat. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die rechtlichen Grundlagen zum Invaliditätsbegriff sowie zum Rentenanspruch wurden bereits im Urteil 608 2017 20 des Kantonsgerichts vom 27. November 2017 dargelegt (E. 3). Darauf ist zu verweisen.

E. 3

Januar 2017 erhobene Beschwerde gutgeheissen und die Angelegenheit an die Vorinstanz zurückgewiesen, damit diese auf die Neuanmeldung vom 14. Juni 2016 eintrete und die erforderlichen Abklärungen vornehme. Vorab ist festzustellen, dass die Vorinstanz dieser Aufforderung nachgekommen ist. Im Nachgang an das Urteil des Kantonsgerichts ist sie auf die Neuanmeldung vom 14. Juni 2016 eingetreten und hat die Akten des Krankenversicherers, aktuelle Berichte der behandelnden Ärzte sowie insgesamt drei Stellungnahmen des RAD eingeholt. Gestützt auf diese Unterlagen, namentlich auf die Stellungnahmen des RAD, welcher aufgrund des aktuellen Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers weitere medizinische Abklärungen als nicht durchführbar erachtete (Stellungnahme vom 12. Juli 2018, IV-Akten S. 1184), indessen die Ansicht vertrat, dass die Entwicklung des Gesundheitszustandes seit der letzten materiell-rechtlichen Verfügung vom 26. September

Kantonsgericht KG Seite 5 von 7 2013 gut dokumentiert sei und sich der Gesundheitszustand sowie die sich daraus ergebende Arbeitsunfähigkeit erst mit dem im Frühjahr 2018 neu diagnostizierten Lungenkarzinom verschlechtert habe (Stellungnahmen vom 17. Oktober 2018, IV-Akten S. 1188, und vom 15. Januar 2019, IV-Akten S. 1213), hat sie das Rentenbegehren mit Verfügung vom 17. Januar 2019 materiell abgewiesen. Wenn der Vorinstanz bei dieser Sachlage zwar nicht der Vorwurf gemacht werden kann, dem Urteil des Kantonsgerichts nicht nachgelebt zu haben, so ist bis heute eine umfassende Abklärung des medizinischen Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers ausgeblieben. Dies ist umso problematischer, als die Vorinstanz bereits anlässlich der letzten materiell-rechtlichen Verfügung vom 26. September 2013 auf ein neurochirurgisches Gutachten aus dem Jahr 2005 abstellte, weshalb das Kantonsgericht bereits in seinem Urteil 608 2017 20 vom 27. November 2017 erwo- gen hat, dass sich die Frage stelle, ob der

Gesundheitszustand des Beschwerdeführers im Jahr 2013 ausreichend abgeklärt worden war.

E. 3.1

Mit Urteil 608 2017 20 hat das Kantonsgericht eine gegen die Nichteintretensverfügung vom

E. 3.2

Auch die von der Vorinstanz beim RAD eingeholten Stellungnahmen lassen eine allseitige medizinische Abklärung, wie vom Kantonsgericht mit Urteil 608 2017 20 vom 27. November 2017 gefordert (E. 4d), vermissen. So hat das Kantonsgericht unter Hinweis auf die entsprechenden medizinischen Unterlagen festgestellt, dass sich der Beschwerdeführer nach der Operation vom 17. Oktober 2013 nicht wie vom RAD-Arzt erwartet innert 6 bis 8 Wochen erholt habe, sondern aufgrund von rezidivierenden stechenden und brennenden Bauchschmerzen der ambulanten Schmerzsprechstunde des D. _____, Universitätsklinik für Anästhesiologie und Schmerztherapie, habe zugewiesen werden müssen, wo unter anderem ein myofaszielles Schmerzsyndrom der Bauchwand bei St.n. diversen abdominellen Voroperationen diagnostiziert worden sei. Zudem habe sich der Beschwerdeführer am 4. Januar 2016 einer weiteren Rückenoperation unterziehen müssen, worauf er Lumboischialgien links entwickelt habe. Ausserdem würden in den medizinischen Berichten die Diagnosen einer aktivierten Facettenarthrose L5/S1 links und eines V.a. rezidivierende Baastrup-Interspinosalbursitis bei chronisch erosiver Osteochondrose L4/5 erwähnt. Auf diese neu hinzugekommenen Diagnosen und Beschwerden ist der RAD mit keinem Wort eingegangen. Vielmehr beschränkt er sich darauf, in knappen und kaum begründeten Stellungnahmen festzustellen, dass sich der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers erst im Frühjahr 2018 verschlechtert habe. Zu dem hier streitigen Zeitraum seit Januar 2016 finden sich in den RAD-Berichten keine aussagekräftigen medizinischen Angaben. Während Dr. med. E. _____, Facharzt für Chirurgie, in seinem Bericht vom 12. Juli 2018 erwägt, dass weitere Abklärungen, wie sie vom Kantonsgericht gefordert wurden, aktuell nicht durchführbar seien (IV-Akten S. 1183 f.), ohne sich zum Gesundheitszustand des Beschwerdeführers vor der Diagnose des Lungenkarzinoms zu äussern, stellt sich Dr. med. F. _____, Fachärztin für Innere Medizin, in ihrem Bericht vom 17. Oktober 2018 auf den Standpunkt, dass die Entwicklung des Gesundheitszustandes vom 26. September 2013 bis März 2018 gut dokumentiert sei und erst die neue Diagnose des Lungenkarzinoms den Gesundheitszustand ab Anfang Februar 2018 verschlechtert habe. Bis zu diesem Zeitpunkt „bleiben die vorherige Beurteilung seiner rheumatologischen Leiden und die daraus abgeleitete Arbeitsunfähigkeit von 2013 unverändert“ (IV-Akten S. 1188). Mit dieser Beurteilung verkennt die RAD-Ärztin einerseits, dass der (rheumatologische) Gesundheitszustand des Beschwerdeführers schon im Jahr 2013 nicht umfassend abgeklärt worden war, da die Vorinstanz auf eine Begutachtung abstellte, die bereits 8 Jahre zurücklag, und seither neue gesundheitliche Probleme (Lumboischialgien links; aktivierte Facettenarthrose L5/S1 links sowie V.a. rezidivierende Baastrup-Interspinosalbursitis bei chronisch erosiver Osteochondrose L4/5) hinzugekommen waren, die im Gutachten noch nicht berücksichtigt worden waren. Ausserdem trägt sie dem

Kantonsgericht KG Seite 6 von 7 Umstand, dass nebst den rheumatischen Beschwerden noch weitere Leiden bestehen (myofaszielles Schmerzsyndrom der Bauchwand bei St.n.

diversen abdominalen Voroperationen; V.a. Verwachsungsbauch; Kompressionsneuropathie des nervus ulnaris links) keinerlei Rechnung. Dr. med. G._____, Fachärztin für Physikalische Medizin und Rehabilitation, wiederum beschränkt sich in ihrer Stellungnahme vom 15. Januar 2019 darauf, die Berichte der Dres. med. E._____, und F._____ zu bestätigen, ohne eigene Ausführungen zum Gesundheitszustand des Beschwerdeführers zu machen (IV-Akten S. 1213). Schliesslich bleiben auch die neu aufgetretenen Ellbogenbeschwerden in den RAD-Berichten gänzlich unerwähnt. Während das Kantonsgericht in seinem Urteil 608 2017 20 vom 27. November 2017 feststellte, dass die beginnende Ellbogenarthrose links mit multiplen freien Gelenkkörpern nur eine vorübergehende Arbeitsunfähigkeit zur Folge gehabt habe (E. 4c), ergibt sich aus den seither ergänzten Akten, dass nach einer vorübergehenden deutlichen Besserung der Beweglichkeit ab März 2017 Gefühlsstörungen am Klein- und Mittelfinger links aufgetreten sind, die auf eine Ulnarisläsion am Ellbogen zurückzuführen waren (Dr. med. H._____, Facharzt für Neurologie, Bericht vom 18. September 2017; IV-Akten S. 1121). Am 23. Februar 2018 wurde eine endoskopische Dekompression des nervus ulnaris links durchgeführt (Operationsbericht; IV-Akten S. 1137 f.). In der Folge wurde dem Beschwerdeführer bis 25. März 2018 eine 100-prozentige und für weitere 14 Tage eine 50-prozentige Arbeitsunfähigkeit attestiert (Bericht vom 23. März 2018; IV-Akten S. 1141).

E. 3.3

Daraus folgt, dass der Gesundheitszustand im vorliegend streitigen Zeitraum von Januar 2016 bis und mit Januar 2018 nach wie vor nicht rechtsgenügend abgeklärt ist. Die Beschwerde ist somit gutzuheissen, die angefochtene Verfügung vom 17. Januar 2019 aufzuheben und die Angelegenheit ein weiteres Mal an die Vorinstanz zurückzuweisen, damit diese die erforderlichen Abklärungen vornimmt und namentlich ein pluridisziplinäres Gutachten in Auftrag gibt, welches insbesondere die Disziplinen Rheumatologie, Viszeralmedizin und Neurologie (weitere Fachgebiete nach Absprache mit dem RAD) berücksichtigt. Dabei ist festzustellen, dass sich der Beschwerdeführer durchaus in der Lage sieht, trotz des neu aufgetretenen Lungenkarzinoms entsprechende Untersuchungen über sich ergehen zu lassen (Einsprache vom 19. November 2018, IV-Akten S. 1207; Beschwerde S. 11). Unter diesen Umständen ist nicht nachvollziehbar, wie der RAD-Arzt, ohne zuvor mit dem Beschwerdeführer und/oder seinen behandelnden Ärzten Rücksprache zu nehmen, die Meinung vertreten kann, weitere Abklärungen seien nicht durchführbar.

E. 4

Es werden Gerichtskosten in der Höhe von CHF 800.- zu Lasten der Vorinstanz erhoben. Dem Beschwerdeführer ist der geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von CHF 800.- zurückzuerstaten. Der obsiegende Beschwerdeführer hat Anspruch auf eine Parteientschädigung. Diese ist angesichts des getätigten Aufwandes (einfacher Schriftenwechsel), der Komplexität der Angelegenheit sowie des dafür notwendigen Aufwandes gestützt auf die Honorarnote vom 4. Oktober 2019 auf CHF 2'500.- (10 Stunden à CHF 250.-), zuzüglich der Spesen von pauschal CHF 100.- und der Mehrwertsteuer von CHF 200.20 (7,7 Prozent von CHF 2'600.-), festzusetzen. Der Totalbetrag von CHF 2'800.20 geht zu Lasten der Vorinstanz.

Kantonsgericht KG Seite 7 von 7 Der Hof erkennt: I. Die Beschwerde wird gutgeheissen und die Verfügung der Invalidenversicherungsstelle des Kantons Freiburg vom 17. Januar

2019 wird aufgehoben. Die Angelegenheit wird zur weiteren Sachverhaltsabklärung im Sinne der Erwägungen und zum neuen Entscheid an die Invalidenversicherungsstelle des Kantons Freiburg zurückgewiesen. II. Es werden Gerichtskosten in der Höhe von CHF 800.- zu Lasten der Invalidenversicherungsstelle des Kantons Freiburg erhoben.

A. _____ wird der geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von CHF 800.-

zurückerstattet. III. A. _____ wird zu Lasten der Invalidenversicherungsstelle des

Kantons Freiburg eine Parteientschädigung für Honorar und Auslagen des Rechtsvertreters von CHF 2'600.-, zuzüglich der Mehrwertsteuer von CHF 200.20 (7,7 Prozent von CHF 2'600.-), ausmachend insgesamt CHF 2'800.20, zugesprochen. IV. Zustellung. Gegen

diesen Entscheid kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Erhalt beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden. Diese Frist kann weder verlängert noch unterbrochen werden. Die

Beschwerdeschrift muss in drei Exemplaren abgefasst und unterschrieben werden. Dabei müssen die Gründe angegeben werden, weshalb die Änderung dieses Urteils verlangt wird.

Damit das Bundesgericht die Beschwerde behandeln kann, sind die verfügbaren

Beweismittel und der angefochtene Entscheid mit dem dazugehörigen Briefumschlag

beizulegen. Das Verfahren vor dem Bundesgericht ist grundsätzlich kostenpflichtig.

Freiburg, 15. Oktober 2019/dki Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.